



# Satzung des Karatedojo „Kashiwa“ Großenhain e.V.

## § 1

### **Name, Sitz, Verbreitung und Geschäftsjahr**

1. der Verein führt den Namen Karatedojo „Kashiwa“ Großenhain e.V. (nachfolgend KDKG genannt)
2. Er hat seine Sitz in Großenhain und ist im Vereinregister beim Amtsgericht Riesa unter der Nr. 459 eingetragen.
3. Er ist Rechtsnachfolger der unter der Fachschule für Sozialpädagogik e.V. organisierten Karategruppe und ordentliches Mitglied des LSB Sachsen e.V. Die Mitglieder des Vereins können außerdem auch Mitglieder in anderen Verbänden sein.
4. Er ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
5. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 2

### **Aufgaben und Zweck des Vereins**

1. Das KDKG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Karatesports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung, insbesondere das Betreiben der Sportart Shotokan Karate Do.

Das KDKG setzt sich das Ziel, das traditionelle Karate Do zu verbreiten und zu pflegen; ohne professionelle Ziele zu verfolgen.



3. Der Zweck soll, erreicht werden:
  - a) in enger Anlehnung an den Shotokan Karate International Deutschland e. V. (S.K.I.D.) unter Leitung des jeweiligen Bundestrainers,
  - b) in Zusammenarbeit mit örtlichen Ämtern, Behörden und Einrichtungen im Bezug auf Sport,
  - c) in regelmäßigen Trainings und Wettkampfbetrieb,
  - d) Teilnahme an Lehrgängen und Prüfungen nach Richtlinien des S.K.I.D. und
  - e) in Nachwuchsgewinnung durch Anfängerlehrgänge und Selbstverteidigungskurse.
  
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Gründungsmitglieder des KDKG sind ehemalige Mitglieder der Fachschule für Sozialpädagogik e.V.
2. Mitglied kann werden, wer das achte Lebensjahr vollendet hat. Bei Minderjährigen ist darüber hinaus das Einverständnis der Erziehungsberechtigten sowie ein ärztliches Gutachten nachweislich erforderlich. Teilnehmer von Lehrgängen können eine vorübergehende und befristete Mitgliedschaft beantragen. Als fördernde Mitglieder können nur volljährige Personen aufgenommen werden.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch mündlichen Antrag beim Vorstand, Zulassung durch den Vorstand nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sowie die Zahlung des Beitrages (§ 8). Das Mitglied ist nach erstmaliger Zahlung des Beitrages unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen, die sich um die Entwicklung des KDKG in besonderem Maße verdient gemacht haben, mit mehrheitlicher Zustimmung der Mitglieder verliehen werden.



## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. Im Rahmen der Satzung haben alle Mitglieder das Recht auf Unterstützung und Förderung durch das KDKG.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht:
  - a) die Satzung einzuhalten, entsprechend ihren Möglichkeiten bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben mitzuhelfen, die Beschlüsse des Vereins zu befolgen sowie den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
  - b) die Mitgliedsbeiträge ohne besondere Aufforderung zu entrichten,
  - c) in der Öffentlichkeit fair und kameradschaftlich aufzutreten, sportliche Kenntnisse nur zur unmittelbaren Gefahrenabwehr gegenüber der eigenen Person oder Dritten anzuwenden,
  - d) Belange des KDKG in der Öffentlichkeit zu vertreten und zur Klärung an den Vorstand zu melden.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet,

1. wenn ein derartiges Anliegen an den Vorstand in formloser schriftlicher oder mündlicher Erklärung herangetragen wird. Die Erklärung hat spätestens bis zum 20. Januar bzw. 20. Juli des jeweiligen Jahres zu erfolgen, um mit Beginn dieses Halbjahres von der Beitragszahlung befreit zu werden.
2. durch Tod



3. durch Ausschluss. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied in hohem Maße gegen die Satzung verstoßen hat. Ein derartiger Verstoß liegt unter anderem vor, bei:
  - a) Verunglimpfung des Vereins und Schädigung seines Ansehens oder
  - b) Säumnis der Beitragszahlung von mehr als 6 Monaten.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vorher ist der Betroffene zu hören und ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 6 Disziplinarmaßnahmen**

1. Ausschluss entsprechend § 5 Nr. 3.
2. Schriftliche oder mündliche Verwarnung mit oder ohne Auflagen.
3. Disziplinarmaßnahmen erfolgen auf Beschluss des Vorstandes. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist der Einspruch zulässig.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Der Vorstand
  - a. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Jugendwart. Weitere Mitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden.
  - b. Vorstand im gesetzlichen Sinne (§ 26 BGB) sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; beide besitzen Einzelvertretungsbefugnis.
  - c. Die Einzelvertretungsbefugnis des stellvertretenden Vorsitzenden wird im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.
  - d. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.
  - e. Der Vorstand leitet das KDKG und verwaltet dessen Vermögen. Er erstellt den Haushaltvoranschlag.



- f. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
  - g. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand ist eine Neuwahl nur solange nicht erforderlich, wie der verbleibende Vorstand aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Eine Neuwahl zur nächstmöglichen Mitgliederversammlung ist jedoch vorzunehmen wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende aus dem Vorstand ausscheiden.
  - h. Vorstandssitzungen sind mindestens aller zwei Monate durchzuführen. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Vorstandssitzungen.
  - i. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder sowie mindestens einer der beiden Vorsitzenden anwesend sind.
  - j. Bei Abstimmungen des Vorstandes mit Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend für die Entscheidung.
2. Die Mitgliederversammlung
- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
  - b. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie wird den Mitgliedern durch schriftlichen Aushang im Schaukasten des Dojo in der Sporthalle der 2. Grundschule am Bobersberg mindestens sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Die Bekanntmachung hat Termin, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu enthalten.
  - c. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
    - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
    - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer aller fünf Jahre
    - Bestätigung des Haushaltvoranschlags und der Festlegung der Höhe der Aufnahmegebühren und der Monatsbeiträge
    - Änderung der Satzung
    - Entscheidung über Einsprüche gegen durch den Vorstand verhängte Disziplinarmaßnahmen. Diesbezügliche Anträge müssen 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch in Ausnahmefällen auch ohne vorherigen Antrag über die Behandlung des Einspruchs entscheiden.
  - d. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen oder wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.
  - e. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
  - f. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.



- g. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
  - h. Die durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist durch die anwesenden Vorstandsmitglieder und den Protokollführer zu unterzeichnen. Darüber hinaus ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
3. Die Kassenprüfer
- a. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
  - b. Bei Ausscheiden eines Kassenprüfers ist durch die nächste Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtsdauer eine Ersatzwahl vorzunehmen.
  - c. Kassenprüfer dürfen keine Leitungsfunktionen im KDKG begleiten.
  - d. Ihre Aufgaben sind:
    - Zur Prüfung des Finanzwesens jährlich mindestens eine Revision vorzunehmen.
    - Der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über durchgeführten Revisionen vorzulegen.
    - Überwachung der Durchsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie der Einhaltung der Satzung.

## § 8

### Beitrag und Gebühren / Kosten

1. Die Mitgliedschaft im KDKG ist beitragspflichtig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung ausgenommen.
2. Die Höhe des Beitrages wird jährlich durch die Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes entsprechend den Erfordernissen des Vereins, festgelegt.
5. Bei mehreren Familienmitgliedern im Verein ist ab dem dritten Familienmitglied nur noch die Hälfte des Beitrags zu zahlen. Ab dem vierten Familienmitglied entfällt die Beitragszahlung.
6. Die Beitragszahlung erfolgt halbjährlich durch Überweisung auf das Konto des Vereins. Dazu werden Banküberweisungsformulare vom Verein an die Mitglieder ausgegeben.



7. Der Beitrag ist für jedes Halbjahr bis zum 20. des zweiten Monats nach Beginn des Halbjahres fällig.
6. Die Kosten für Meisterschaften (DM / NWT des S.K.I.D.) werden vom Verein getragen, sofern die Teilnehmer vom Verein delegiert worden sind. Kosten für Lehrgänge, Gürtelprüfungen und anfallende Nebenkosten können entsprechend eines Vorstandsbeschlusses anteilig vom Verein getragen werden.
7. Unkosten können in Form von Aufwandsentschädigungen abgegolten werden.

## § 9 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den LSB Sachsen e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

## § 10 Inkrafttreten

Die ursprüngliche Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 18. Dezember 1991 beschlossen. Die Neufassung der Satzung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom

Lutz Berger    Uwe Nitzsche    Björn Duismann    Ralph Säurig    Ronny Blumentritt    Jens Hähne